

SBtzes die wirtschaftspolitischen Aufgaben für die einzelnen Jahre des Siebenjahrplanes festzulegen und der Volkskammer zur Bestätigung vorzulegen.

Die Staatliche Plankommission hat den zentralen Staats- und Wirtschaftsorganen, den WB sowie den Räten der Bezirke auf der Grundlage dieses Gesetzes die Staatlichen Aufgaben für die Entwicklung ihrer Zweige und Bereiche im Siebenjahrplan zu übergeben.

Die örtlichen Volksvertretungen beschließen auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben über die Pläne zur Entwicklung der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden; Die im Siebenjahrplan festgelegten Aufgaben sind unbedingt einzuhalten und dürfen nicht verändert werden. Die Initiative der Werktätigen in den Betrieben und der Bevölkerung im Nationalen Aufbauwerk ist darauf zu richten, den Plan in den für die Volkswirtschaft wichtigen Teilen überzuerfüllen.

In den volkseigenen Betrieben und Institutionen aller Wirtschaftszweige sind auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben die Pläne für die Entwicklung bis 1965 fertigzustellen.

Die Staatliche Plankommission, die Ministerien, die Staatssekretariate, die Vereinigungen volkseigener Betriebe und die anderen zentralen Staats- und Wirtschaftsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Betriebe sind verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zur erfolgreichen Durchführung des Siebenjahrplanes zu treffen. Die Verwirklichung der Aufgaben des Siebenjahrplanes erfordert eine grundlegende Wendung zur qualifizierten Leitung und Organisation der Arbeit, zur Einheit von politischer und ökonomischer Leitung im Staats- und Wirtschaftsapparat sowie eine feste Ordnung und Disziplin in allen Bereichen der Volkswirtschaft.

In der Arbeit aller Staats- und Wirtschaftsorgane, der volkseigenen Betriebe und Institutionen muß ein strenges Regime der Sparsamkeit verwirklicht werden. Den Werktätigen ist der unmittelbare Zusammenhang zwischen der höchsten Sparsamkeit in der Produktion und der ständigen Verbesserung der Lebensbedingungen zu erläutern.

Die gesamte Kontroll- und Revisionstätigkeit ist auf die Lösung der Grundaufgaben des Siebenjahrplanes zu richten, Ihre Wirksamkeit ist durch die Verbindung mit der gesellschaftlichen Kontrolle von unten zu erhöhen. Das Ziel der Kontrolle ist die allseitige Erfüllung der staatlichen Planaufgaben.

Alle Staats- und Wirtschaftsorgane sowie die Werkleiter sind verpflichtet, allen Werktätigen die Ziele und Aufgaben des Siebenjahrplanes eingehend zu erläutern und die Initiative der Werktätigen zur Erfüllung der großen und schönen Ziele des Siebenjahrplanes mit allen Mitteln zu fördern.

Die Staats- und Wirtschaftsorgane und insbesondere die Werkleitungen haben den sozialistischen Wettbewerb und die Neuerer-, Rationalisator- und Erfinderbewegung zu unterstützen und alle Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Werktätigen in kürzester Frist zu prüfen und entsprechend den ökonomischen Möglichkeiten zu verwirklichen. Zur schnellen Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes und zur Erfüllung der großen Aufgaben des Planes ist die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zwischen den Arbeitern, Angestellten, Ingenieuren und Wissenschaftlern allseitig zu fördern.

Der Siebenjahrplan ist die Arbeitsgrundlage für alle Staats- und Wirtschaftsorgane. Die Ergebnisse der Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen sind der Maßstab für den Erfolg ihrer Tätigkeit.

Das vorstehende* vom Präsidenten der Volkskammer im Namen des Präsidiums der Volkskammer unter dem dritten Oktober neunzehnhundertneunundfünfzig ausgefertigte Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Oktober neunzehnhundertneunundfünfzig

Der Präsident
der Deutschen Demokratischen Republik
W* Pieck